



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 15. Dezember 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073782

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt «Au-/Malzstrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich (koordinierte Planaufgabe gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) vom 31.8.2011) und anschliessender Projektüberarbeitung ergehen aufgrund der Neugestaltung des Strassenraums folgende Verkehrsvorschriften:

Malzstrasse

Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Austrasse nach der Steinstrasse.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrräder und Fahrrädern ist gestattet:
auf dem nördlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Nr. 2
entlang der Liegenschaft Nr. 16, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr:
auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Stein- und der Austrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



2/3

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Stein- und der Austrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Malzstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 13.1.1966: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in der Richtung von der Austrasse nach dem Manesseplatz verboten.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.4.1978: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr, auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Manesseplatz und dem Haus Nr. 18.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone» Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen, umfasst die Malzstrasse.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



3/3

- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am 25. Januar 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. Dezember 2022 / davgri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073782

Malzstrasse

Einbahnverkehr (Lockerung für Fahr- und Motorfahräder), Parkflächen für Zweiräder, Parkflächen, Parkierungsverbot

Begründung und Antrag

Mit dem Strassenbauprojekt Au-/Hopfen- und Malzstrasse (TAZ Bau-Nr. 07073) wurde vor Jahren eine Werkleitungssanierung sowie die Erneuerung des Strassenoberbaus geplant. Nach dem Bau der Hopfenstrasse wurde das Projekt aufgeteilt und die Au- und die Malzstrasse sollten zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden. Im Laufe der Zeit sind immer wieder Änderungen eingeflossen. Für die Austrasse wurden sie bereits verfügt. Nun soll auch die Verfügung für die Malzstrasse erfolgen.

Einbahnregime

In der Malzstrasse ist derzeit ein Einbahnregime, verbotene Fahrtrichtung von der Au- nach der Steinstrasse, ohne Ausnahmen verfügt. Dieses Regime ist nicht mehr zeitgemäss und soll im Sinne der Veloförderung für die Fahr- und Motorfahräder geöffnet werden.

Nördlicher Fahrbahnrand

Auf dem nördlichen Fahrbahnrand sind derzeit neun gebührenpflichtige und sechs Blaue Zonen Parkfelder angeordnet. Neu soll eine Baumreihe gepflanzt werden. Die neun gebührenpflichtigen Parkfelder (Betriebszeit, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, mit einer maximalen Parkzeit von 60 Minuten) können an neuer Lage zwischen den neu gepflanzten Bäumen wieder markiert werden. Zusätzlich sollen entlang den Liegenschaften Nr. 2 und Nr. 16 Zweiradparkflächen eingerichtet werden. Eine Kompensation der heute bestehenden sechs Blaue Zonen Parkfelder ist aus Platzgründen nicht mehr möglich.

Südlicher Fahrbahnrand

Mit der Neugestaltung der Oberfläche könnten Fahrzeuge problemlos so abgestellt werden, dass auf dem Trottoir 1.50 Meter und auf der Fahrbahn genügend Durchfahrtsbreite frei



2/2

bliebe. Aus diesem Grund soll auf dem südlichen Fahrbahnrand, zwischen der Stein- und der Austrasse, ein Parkierungsverbot angeordnet werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der Städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

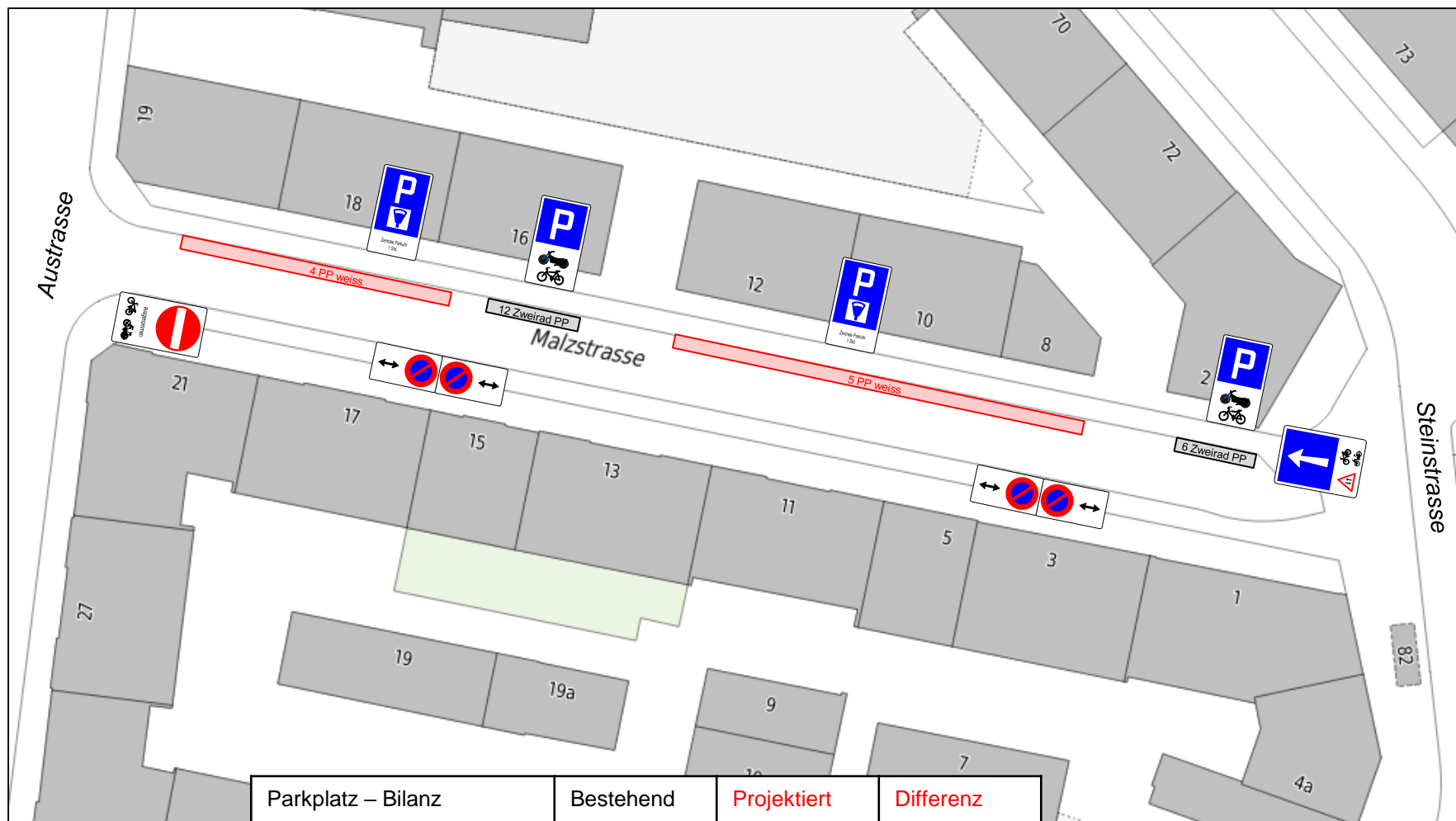
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

Bestand



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	9 Stück	9 Stück	0 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	6 Stück	0 Stück	- 6 Stück
Zweirad Parkplatz	0 Stück	18 Stück	+ 18 Stück

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

